

**Tarifvertrag Nr. 373
vom 19. September 1983**

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft

- Hauptvorstand -

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen) und die Anlage 3 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhalten für die Zeit

- a) vom 01.03.1983 bis 30.06.1983 die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3,
- b) vom 01.07.1983 bis 29.02.1984 die Fassung der Anlagen 4, 5 und 6,
- c) vom 01.03.1984 an die Fassung der Anlagen 7, 8 und 9

zu diesem Tarifvertrag.

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o. a. Archivs gestattet.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 6

Vergütungstarifvertrag

1. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich

	in der Zeit vom 01.03.1983 bis 30.06.1983	in der Zeit vom 01.07.1983 bis 29.02.1984	in der Zeit vom 01.03.1984 an
im 1. Ausbildungsjahr	529 DM	531 DM	534 DM
im 2. Ausbildungsjahr	593 DM	596 DM	599 DM
im 3. Ausbildungsjahr	656 DM	660 DM	663 DM
im 4. Ausbildungsjahr	741 DM	745 DM	748 DM

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.

2. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 1 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 TV Azb

	in der Zeit vom 01.03.1983 bis 30.06.1983	in der Zeit vom 01.07.1983 bis 29.02.1984	in der Zeit vom 01.03.1984 an
--	---	---	--

bei Gewährung von

Kost um	122,78 DM	123,38 DM	123,98 DM
Unterkunft um	42,40 DM	42,61 DM	42,82 DM
Kost und Unterkunft um	165,18 DM	165,99 DM	166,80 DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich in der Zeit

vom 01.03.1983 bis 30.06.1983	165,18 DM,
vom 01.07.1983 bis 29.02.1984	165,99 DM,
vom 01.03.1984 an	166,80 DM.



§ 7

Änderung im TV Azb

Unterabs. 1
§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils geltenden Bestimmungen."

Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft:

a) mit Wirkung vom 1. März 1983

- § 1
- § 2 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Buchstabe c
- § 3
- § 4
- § 5 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Buchstabe c, Nr. 4 und 5
- § 6

b) mit Wirkung vom 1. April 1983

- § 2 Nr. 3 Buchstabe a und b
- § 5 Nr. 3 Buchstabe a und b
- § 7

c) mit Wirkung vom 1. Januar 1984

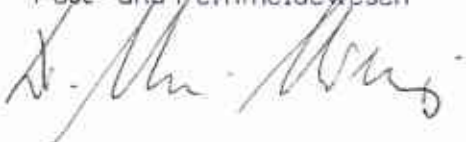
- § 2 Nr. 4

2. Die §§ 1, 4 und 6 dieses Tarifvertrages - Vergütungs- und Lohn tariffverträge - können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. August 1984, schriftlich gekündigt werden.

3. § 2 Nr. 3 Buchstabe a und b, § 5 Nr. 3 Buchstabe a und b und § 7 gelten nicht für Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. September 1983 geendet haben.

Bonn, den 19. September 1983

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

